OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551313/32/BZ/JoS

Datum:
Linz, 16. Juni 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde der Wassergenossenschaft I., vertreten durch Geschäftsführer F.P., X, H., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 8.5.2018, GZ: Wa20-8-1-2018/BrK/Wn, betreffend wasserpolizeiliche Aufträge wegen konsensloser Veränderung einer bewilligten Entwässerungsanlage nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 8. Juni 2020

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides dahingehend präzisiert wird, dass die Wiederherstellung der HQ-3-Flutmulde auf dem Grundstück Nr. x, KG H., in der dem wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid der Bezirkshaupt-mannschaft Linz-Land vom 14. Juli 1970, GZ: Wa-30/8/1-1970, zugrundeliegenden technischen Beschreibung auf Urgeländeniveau laut Ausführungsplan zu erfolgen hat, nämlich in Gestalt der im Bereich (Taltiefenlinie) des projektierten Betonrohrkanals anzulegenden Hochwassermulde mit einer Breite von 5 m und einer Tiefe von 0,3 m in der Muldenmitte.

   Weiters werden die Formulierungen in den Spruchpunkten I. bis III. *„bis spätestens 31.07.2018“* durch jeweils *„bis spätestens 31.03.2021“* ersetzt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 14.7.1970, GZ: Wa-30/8/1-1970, wurde unter gleichzeitiger Satzungsgenehmigung die Wassergenossenschaft I. (in der Folge: Beschwerdeführerin - kurz: Bf) mit Sitz in der Gemeinde H. als Körperschaft öffentlichen Rechts anerkannt. Der Zweck dieser Wassergenossenschaft besteht in der Entwässerung, Regelung des Grundwasserhaushaltes sowie in der Errichtung, dem Betrieb und der Erhaltung der genossenschaftlichen Anlagen. Das genossenschaftliche Unternehmen erstreckt sich auf das Gebiet „H.“ (im Folgenden sind Grundstücksnummern ohne nähere Bezeichnung solche der KG H.).

Mit gleichem Bescheid wurde die wasserrechtliche Bewilligung für eine Entwässerungsanlage erteilt.

I.2. Die Bf hat in ihrer Genossenschaftsversammlung am 16.12.2003 Satzungsänderungen beschlossen, welche mit Bescheid der belangten Behörde vom 16.2.2004, GZ: Wa20-8-1-2004/Pa, genehmigt wurden. Bei der dem soeben genannten Bescheid zugrunde gelegten Satzung handelt es sich um die gegenwärtig in Geltung stehende Fassung.

I.3. Bei der am 30.5.2011 abgehaltenen Sitzung der Genossenschaft wurde F.P., X, H., zum Geschäftsführer (in der Folge: GF) der Bf gewählt. Zuletzt wurde bei der Wahl am 16.12.2016 F.P. erneut zum GF der Bf bestellt.

I.4. Mit dem verfahrensgegenständlich angefochtenen und dem GF zugestellten wasserpolizeilichem Auftrag der belangten Behörde vom 8.5.2018, GZ: Wa20-8-1-2018/BrK/Wn, wurde der Bf die Beseitigung von konsenslosen Veränderungen der mit Bescheid der belangten Behörde vom 14.7.1970 bewilligten Entwässerungsanlage im Rahmen der Wiederherstellung der wasserrechtlichen Ordnung bis spätestens 31.7.2018 vorgeschrieben. Dabei wurde im Einzelnen detailliert im Spruchpunkt I. aufgetragen, die bewilligte HQ3-Flutmulde auf Grundstück Nr. x wiederherzustellen, im Spruchpunkt II. die konsenslose Einleitung von Oberflächenwässern in den bewilligten Rohrkanal DN 600 auf Grundstück Nr. x zu beenden und im Spruchpunkt III. die bewilligte Kanalanlage DN 600 auf Grundstück Nr. x wiederherzustellen. Alternativ wurde der Bf eingeräumt, um Bewilligung der konsenslos ausgeführten Maßnahmen in Form der Kanalverlängerung DN 600 (Grundstück Nr. x) und der konsenslos errichteten Steinschlichtung (im Bereich der Grundstücke Nr. x und y/2) - hinsichtlich Spruchpunkt III. - anzusuchen.

I.5. Der GF der Bf stellte zunächst mit Schreiben vom 17.5.2018 im Hinblick auf das Rechtsmittelverfahren gegen den nunmehr angefochtenen Bescheid einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe. Mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 18.7.2018, GZ: LVwG-551313/4/Wim/DA, wurde der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen. Infolge der Zustellung (25.7.2018) des abweisenden Beschlusses über den Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe erhob die Bf, vertreten durch den GF, mit Schreiben vom 17.8.2018 rechtzeitig Beschwerde.

Auf das Wesentliche zusammengefasst wird von der Bf vorgebracht, dass es dem Bescheid an einem ordentlichen Ermittlungsverfahren mangle und ihm eine unzureichende Beweiswürdigung zugrunde liege. Es würden die gesetzlichen Voraussetzungen für die gegenständlichen wasserpolizeilichen Aufträge nicht vorliegen. Die Bf habe keine dem Wasserrechtsgesetz 1959 zuwiderlaufenden Maßnahmen gesetzt, insbesondere weil die (im Bescheid aufgetragene) Wiederherstellung der Flutmulde nicht errichtet worden sei, weil es sich im Zuge der Bewilligung lediglich um eine unverbindliche „Soll-Vorschrift“ gehandelt habe. Des Weiteren sei keine Aufschüttung erfolgt, sondern habe lediglich eine Verlegung von Betonrohren zu überschüssigem Erdmaterial geführt. Dies habe gleichsam wie eine Straßenumlegung und eine entsprechende land- und forstwirtschaftliche Nutzung zu einer Geländeangleichung geführt bzw. Auswirkung auf die Höhenlage gehabt. Auch sei eine konsenslose Einleitung von Oberflächenwässern nicht erfolgt und auch das Kanalrohr nie verlängert worden. Ferner habe die Errichtung der Steinschlichtung weder Abflussverhältnisse verändert noch fremde Rechte nachteilig beeinträchtigt; diesbezügliche Erneuerungen wären lediglich zu Instandhaltungszwecken erfolgt. Generell sei die Anlage nie verändert bzw. nicht konsenslos verlängert worden. Das Auslaufbauwerk einschließlich der Steinschlichtung entspreche der im Jahr 1970 erteilten wasserrechtlichen Bewilligung. Die belangte Behörde stütze die wasserpolizeilichen Aufträge insgesamt auf unzutreffende Rechtsgrundlagen.

I.6. Die belangte Behörde hat mit Schreiben vom 11.9.2018 diese Beschwerde samt dem Verfahrensakt ohne Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat durch die nach der Geschäftsverteilung (nunmehr) zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

Zum ersten Rechtsgang dieses Beschwerdeverfahrens sowie zur Zulässigkeit des gegenständlich vom GF erhobenen Rechtsmittels ohne interne Willensbildung durch die Mitglieder der Bf wird auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 19.12.2019, Ra 2019/07/0100-10, verwiesen.

I.7. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde und durch Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 8. Juni 2020 (gemäß § 12 Oö. LVwGG verbunden mit dem Bezug habenden Verfahren mit der GZ: LVwG-551389) sowie am 24. Juni 2019 (deren Verhandlungsschrift in der Verhandlung am 8. Juni 2020 verlesen wurde). Daran nahmen u.a. F.P. als GF der Bf, eine Vertreterin der belangten Behörde, ein Vertreter der Gemeinde H., J.B. sowie M.G. gemeinsam mit ihrem Gatten J.G. teil. Weiters wurde der ASV für Wasserbautechnik, Ing. H.E., beigezogen. Im Zuge dieser Verhandlung führten die Parteien ihre Rechtsstandpunkte aus und wurden das Gutachten des beigezogenen ASV sowie die an ihn gestellten Beweisfragen umfassend erörtert.

II. Feststellungen und Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung - ergänzend zu den Punkten I.1. bis I.7. - von nachstehendem entscheidungsrelevanten S a c h v e r h a l t aus:

II.1.1. Die in Rede stehende und mit Bescheid der belangten Behörde vom 14.7.1970, GZ: Wa-30/8/1-1970, bewilligte Anlage umfasst im Wesentlichen folgende Teile:

- Rohrkanal DN 500 (Grundstücke Nr. x/1, x, x/2, x, x) und DN 600 (Grundstücke Nr. x, x/1, x) zur Ableitung von 1-jährigen Niederschlagswässern aus dem südwestlichen Einzugsgebiet und zusätzlich von Drainagewässern aus den landwirtschaftlichen Liegenschaften in den I.bach.

- Flutmulde im Bereich des Rohrkanals DN 500/600 (Grundstücke Nr. x/1, 798, x/2, x, x, x) zur konzentrierten Ableitung von 3-jährigen Regenereignissen aus dem westlichen Einzugsgebiet in den I.bach. Anmerkung: Der Rohrkanal DN 500/600 und die Flutmulde können gemeinsam ein HQ3-Regenereignis ableiten.

- Drainagerohrsystem zur Ableitung der Schicht- und Sickerwässer aus den landwirtschaftlichen Liegenschaften in den Rohrkanal DN 500/600.

- Einlaufbauwerk (Grundstück Nr. x/1) für den Rohrkanal DN 500 und Auslaufbauwerk (Grundstück Nr. x) für den Rohrkanal DN 600, diversen Einlauf- und Unterflurschächten beim Rohrkanal DN 500/600 und Einleitungskanälen in den Rohrkanal DN 500/600.

II.1.2. Die Bf hat als Hochwasserschutz ihrer Liegenschaften im Zeitraum März bis April 1971 eine Entwässerungsanlage entsprechend dem wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid vom 14.7.1970, GZ: Wa-30/8/1-1970, errichtet. Als Zweck der Entwässerungsanlage wird im technischen Bericht der Schutz einer landwirtschaftlichen Nutzfläche im Ausmaß von 3,4 ha vor kleineren, aber umso häufigeren Hochwässern und eine damit verbundene ausreichende Entwässerung der einbezogenen Fläche angeführt.

Vom westlichen Einlaufschacht (Grundstück Nr. x/1) im Bereich der H.straße bis zum Einlaufschacht (Grundstück Nr. x) ca. 9 m vor der K.straße wurde ein Kanalrohr DN 500 verlegt und vom Einlaufschacht (Grundstück Nr. x) bis zum östlichen Rohrauslauf (Grundstück Nr. x) in den I.bach wurde ein Kanalrohr DN 600 verlegt.

Zweck dieser Maßnahme ist der Schutz gegen die mehrmals pro Jahr auftretenden Überschwemmungen ihrer Liegenschaften (Grundstücke von sechs Grundeigentümern) mit einer Gesamtfläche von mehr als 3 ha. Im Bescheid wurden Niederschlagswässer aus einem Einzugsgebiet von 183 ha angeführt. Zusätzlich werden auf Eigengrund durch Niederschlag anfallende Oberflächen- und Sickerwässer über Einlaufschächte und Drainagerohrleitungen in dieser Entwässerungsanlage zum I.bach abgeleitet.

II.1.3. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 23.3.1973, GZ: Wa-30/8/1-1973, erfolgte die wasserrechtliche Überprüfung der mit Bescheid der belangten Behörde vom 14.7.1970, GZ: Wa-30/8/1-1970, bewilligten und ausgeführten Entwässerungsanlage. Im Überprüfungsbescheid wurde festgestellt, dass die ausgeführte Anlage mit der erteilten Bewilligung im Wesentlichen übereinstimmt. Geringfügige Abweichungen vom ursprünglichen Projekt wurden nachträglich gemäß § 121 WRG 1959 genehmigt, weil diese weder öffentlichen Interessen noch fremden Rechten nachteilig waren. Bei diesen Abweichungen handelte es sich um geringfügige lagemäßige Verschiebungen der Betonrohrkanaltrasse. Die kleineren Abänderungen gegenüber dem Entwurf erfolgten auf Wunsch der Bf und aus Gründen der Zweckmäßigkeit.

II.1.4.1. Im Zeitraum zwischen 1973 und 2001 sind im Bereich der gegenständlichen Entwässerungsanlage Geländeanschüttungen erfolgt, die allerdings nur untergeordnete Bedeutung hatten und keine grundsätzliche Veränderung der natürlichen Geländeform und Geländeneigung bewirkt haben.

Ab dem Jahr 2001 hingegen wurden zur Anhebung des Geländes auf den Grundstücken Nr. x/2, x, y/2, x und x großflächige geländegestaltende Maßnahmen in Form von Geländeanschüttungen durchgeführt. Diese hatten zur Folge, dass über eine Länge von ca. 189 m auf dem Grundstück Nr. x die als wesentlicher Anlagenbestandteil geltende und ca. 5 m breit sowie ca. 0,3 m tief

errichtete und im Bereich der Kanalachse DN 600 liegende Flutmulde gänzlich zugeschüttet bzw. beseitigt wurde. Durch die Geländeaufschüttung und die Errichtung eines neues Wirtschaftsweges (auf den Grundstücken Nr. x/2, x, 879, y/2, x/2 und x) wurde im Grenzbereich der Grundstücke Nr. x/2, x und x auch der Auslaufbereich des Straßendurchlassrohres der K.straße zugeschüttet, weshalb kein Oberflächenwasserabfluss in der Talmulde Richtung I.bach mehr erfolgen konnte.

Generell bewirken diese - mehr als nur geringfügigen - Geländeaufschüttungen auf dem Grundstück Nr. x, dass ein natürlicher Oberflächenwasserabfluss in der Talmulde Richtung I.bach nicht mehr erfolgen kann, sohin Wasserrückstau und bei Starkregenereignissen erhebliche Schäden bei der K.straße und eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit drohen. Auch drohen dadurch Überflutungen und Schäden bei den Grundstücken Nr. x, x/1 und x/1. Die in Rede stehende und zugeschüttete HQ3-Flutmulde befindet sich zudem im 30-jährigen Hochwasserabflussbereich des I.baches.

Als ausreichende Alternative zur - wegen der Geländeanschüttungen - nicht mehr bestehenden Flutmulde würde auch ein auf dem Grundstück Nr. x ausreichend groß dimensionierter Abflussgraben für die Ableitung eines 100-jährlichen Hochwassers (HQ_{100}) dienen. Dies vor dem Hintergrund, weil sich die bewilligte HQ3-Flutmulde auf Urgeländeniveau befunden hat. Deshalb ist entsprechend der hohen Geländeanschüttung ein sehr tiefer Erdaushub von bis zu ca. 2,6 m auf das erforderliche Urgeländeniveau mit einem dementsprechend großen Querschnittsprofil bzw. einer Anlagenabmessung erforderlich. Im Vergleich dazu wäre für den HQ_{100}-Abflussgraben ein wesentlich geringeres Querschnittsprofil bzw. Anlagenabmessung erforderlich, da lediglich von der aktuellen (angeschütteten) Geländeoberkante auf eine Sohltiefe von max. 1,35 m abgesenkt werden müsste.

II.1.4.2. Während der Errichtung des Wirtschaftsweges auf oben näher bezeichneten Grundstücken wurden zugleich in etwa im Zeitraum 2002 - 2006 Änderungen bei der Einleitung von Oberflächenwässern über ein Straßendurchlassrohr, einen Einlaufschacht und eine Kanalrohrleitung in den bewilligten Rohrkanal DN 600 vorgenommen. Eine Umgestaltung bei der gegenständlichen Anlage erfolgte dahingehend, dass Oberflächenwässer (Hangwässer) aus dem westlichen Einzugsgebiet (Grundstücke Nr. 841/1 und 832) mit den landwirtschaftlich bewirtschafteten Liegenschaften über das Straßendurchlassrohr DN 400 und über den neuen Straßeneinlaufschacht DN 1000 und eine ca. 6 m lange Kanalrohrleitung DN 250 in die bewilligte Kanalanlage bzw. in den Rohrkanal DN 600 auf dem Grundstück Nr. x eingeleitet werden. Auch bei dieser Maßnahme handelt es sich um eine mehr als geringfügige Veränderung der gegenständlichen Entwässerungsanlage. Durch die zusätzliche Oberflächenwassereinleitung aus den landwirtschaftlichen

Liegenschaften werden die Abflussverhältnisse der Entwässerungsanlage insofern nachteilig verändert, als dadurch fremde Rechte der Oberlieger (insbesondere die Grundstücke Nr. x und x/1) beeinträchtigt werden.

II.1.4.3. Im Zuge der geländegestaltenden Maßnahmen (Geländeanschüttung) auf dem Grundstück Nr. x wurde weiters die bewilligte Kanalanlage der Bf, DN 600, um mindestens 10,5 m verlängert. Dadurch wurde das bestehende und wasserrechtlich bewilligte Auslaufbauwerk abgebrochen bzw. mit Bodenmaterial überschüttet. Im Bereich des derzeitigen Kanalauslaufes wurde eine massive Steinschlichtung und eine Geländeanschüttung ausgeführt (Grundstücke Nr. x und y/2). Beide Maßnahmen wurden im Gerinnebett des I.baches durchgeführt. Aus wasserbautechnischer Sicht werden durch die konsenslosen Maßnahmen in Form der Rohrkanalverlängerung, der Entfernung des Auslaufbauwerks sowie der Errichtung der Steinschlichtung die Abfluss-verhältnisse nicht verändert, sodass keine fremden Rechte nachteilig beeinträchtigt werden.

II.1.5. Folgende Personen waren seit Gründung der Bf deren Geschäftsführer bzw. deren Geschäftsführer-Stellvertreter (diese wurden von der belangten Behörde zum Teil auch als Obmann und Obmann-Stellvertreter bezeichnet):

Datum der Wahl	*Geschäftsführer*	*Geschäftsführer-Stellvertreter*
25.2.1979	F.B.	F.P.
29.5.1984	F.B.	A.A.
26.11.1989	J.B.	A.A.
16.12.2003	J.B.	A.A.
30.5.2011	F.P.	J.B.
16.12.2016	F.P.	J.B.

II.1.6. Sämtliche ab dem Jahr 2001 vorgenommene Änderungen an der in Rede stehenden Entwässerungsanlage wurden durch die langjährigen Mitglieder der Bf, J.B. (Eigentümer der Grundstücke Nr. x und y/2 bis zum Jahr 2012; ehemals Geschäftsführer der Bf, nunmehr Geschäftsführer-Stellvertreter) und F.P., gegenwärtig GF der Bf, ausgeführt bzw. individuell von beiden für die Bf verrichtet. Jedenfalls wurden die geländegestaltenden Maßnahmen bzw. Anschüttungen durch den damaligen Eigentümer der Grundstücke Nr. x und y/2, J.B., in Absprache mit dem nunmehrigen Eigentümer, GF und Vertreter derselben, F.P., getätigt. Hintergrund der gemeinsamen Verrichtung dieser Maßnahmen war eine bereits zu dieser Zeit erfolgte mündliche Verständigung über den letztlich im Jahr 2012 abgewickelten Erwerb der Grundstücke Nr. x und y/2 durch F.P. Auch die weiteren Maßnahmen bzw. Änderungen (Einleitungen in den Rohrkanal DN 600, Kanalverlängerung und Steinschlichtung) sind zusammenhängende Bestandteile der genossenschaftlichen Anlage, welche von der Bf weiterhin genützt werden und die der Aufsicht und

Instandhaltungsverpflichtung derselben unterliegen. Wenngleich in Bezug auf die hier gegenständlichen Änderungen und Maßnahmen im Innenverhältnis nicht mit sämtlichen Mitgliedern der Bf ein Einvernehmen herbeigeführt wurde, sind insgesamt die vom damaligen (J.B.) und auch dem nunmehrigen GF der Bf (F.P.) vorangetriebenen Änderungen untrennbar mit der konsensinhabenden und nutznießenden Bf verbunden.

Von den übrigen Mitgliedern der Bf wurden zu keiner Zeit der Errichtung bzw. Ausführung wirksame Initiativen oder Beanstandungen unternommen, die an der Anlage getätigten Maßnahmen/Änderungen ernstlich zu unterbinden bzw. rückabzuwickeln.

II.1.7. Für sämtliche - im Vergleich zur mit Bescheid der belangten Behörde vom 14.7.1970 bewilligten Entwässerungsanlage - getätigten Änderungen bzw. ab dem Jahr 2001 erfolgten Maßnahmen besteht unstrittig keine wasserrechtliche Bewilligung.

II.1.8. Am 23.9.2015 ging bei der belangten Behörde ein mit 10.9.2015 datiertes Schreiben des Bürgermeisters der Gemeinde H. ein, wonach von J. und M.G. (Letztere als Eigentümerin der in EZ 29 erfassten Grundstücke), K. 4, H., weitgehend auf die gegenständlichen Änderungen bzw. Maßnahmen (insbesondere auf die Verrohrung und Aufschüttungen) aufmerksam gemacht und zugleich hingewiesen wurde, dass sie als Oberlieger durch Änderungen bei den Abflussverhältnissen der Niederschlagswässer beeinträchtigt würden. Von der Eigentümerin, M.G., war durch das Schreiben vom 10.9.2015 beabsichtigt, zumindest die teilweise Entfernung der Anschüttungen zu begehren, um den Abfluss des Wassers wieder sicherzustellen bzw. eine Überflutung des Grundeigentums hintanzuhalten.

II.2. Der festgestellte entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich aus den vorgelegten Verwaltungsakten sowie den Ergebnissen der öffentlichen mündlichen Verhandlungen, insbesondere aus den schlüssigen fachgutachtlichen Ausführungen des ASV für Wasserbautechnik, belegt durch historische Kartenwerke und Orthofotos. Sie wurden im Rahmen der gemachten Feststellungen grundsätzlich nicht bestritten. Lediglich die Erhebungen zur Verlegung des Einlaufbauwerkes und zur Errichtung der Steinschlichtung wurden von der Bf angezweifelt bzw. wurden darüber Abweichungen beanstandet, wobei hier das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich grundsätzlich den schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des ASV in Verbindung mit den ursprünglichen Projektunterlagen folgt. Den gutachtlichen Ausführungen wurde auch nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten. Die einzelnen entscheidungswesentlichen Sachverhaltselemente erscheinen dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ausreichend, um die gegenständliche Sache im Sinne der getroffenen Entscheidung rechtlich beurteilen zu können.

Dass die Maßnahmen bzw. ab dem Jahr 2001 getätigten Änderungen an der gegenständlichen Anlage im Wesentlichen so erfolgt sind, wird auch von der Bf infolge des vom erkennenden Gericht durchgeführten Beweisverfahrens nicht (mehr) in Abrede gestellt. Hinsichtlich der Ausführung der Maßnahmen ergibt sich auch aus den Aussagen des Herrn B. im verwaltungsgerichtlichen Verfahren (vgl. Verhandlungsschrift vom 24.6.2019, ON 12), dass diese in Absprache mit dem nunmehrigen GF der Bf gesetzt wurden.

Laut fachgutachtlicher Beurteilung des ASV für Wasserbautechnik sind die Verlängerung der bewilligten Kanalanlage DN 600 auf dem Grundstück Nr. x im Ausmaß von ca. 10,5 m und die damit verbundene Zuschüttung des I.baches (bzw. der Abbruch des Auslaufbauwerkes) sowie die in diesem Bereich errichtete Steinschlichtung grundsätzlich bewilligungsfähig.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Maßgebliche Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 40 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) bedürfen Entwässerungsanlagen der wasserrechtlichen Bewilligung, sofern es sich um eine zusammenhängende Fläche von mehr als 3 ha handelt oder eine nachteilige Beeinflussung der Grundwasserverhältnisse des Vorfluters oder fremder Rechte zu befürchten ist.

Nach § 138 Abs. 1 lit. a) WRG 1959 ist unabhängig von Bestrafung und Schadenersatzpflicht derjenige, der die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes übertreten hat, wenn das öffentliche Interesse es erfordert oder der Betroffene es verlangt, von der Wasserrechtsbehörde zu verhalten, auf seine Kosten eigenmächtig vorgenommene Neuerungen zu beseitigen oder die unterlassenen Arbeiten nachzuholen. Gemäß Abs. 2 leg.cit. hat in allen anderen Fällen einer eigenmächtig vorgenommenen Neuerung oder unterlassenen Arbeit die Wasserrechtsbehörde eine angemessene Frist zu bestimmen, innerhalb deren entweder um die erforderliche wasserrechtliche Bewilligung nachträglich anzusuchen, die Neuerung zu beseitigen oder die unterlassene Arbeit nachzuholen ist.

Gemäß § 138 Abs. 6 WRG 1959 sind als Betroffene im Sinne des Abs. 1 die Inhaber bestehender Rechte (§ 12 Abs. 2), die Fischereiberechtigten sowie die Einforstungsberechtigten anzusehen.

III.2. Zur wasserrechtlichen Bewilligungspflicht der Entwässerungsanlage sowie der konsenslos getätigten Maßnahmen/Änderungen und der damit „eigenmächtig vorgenommenen Neuerungen“ bei der gegenständlichen Anlage:

III.2.1. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes muss unter einer Anlage im Sinne des WRG 1959 alles verstanden werden, was durch die Hand des Menschen „angelegt“, also errichtet wird. Die Anlage ist der weitere, der Bau der engere Begriff (vgl. dazu etwa VwGH 13.12.1928, Slg. 15.448; 8.10.1959, Slg. 5070; 23.2.2006, 2004/07/0091; 17.6.2010, 2010/07/0028; 23.4.2014, 2013/07/0090).

Entwässern iSd § 40 Abs. 1 WRG 1959 bedeutet die künstliche - weil erst durch eine Anlage (etwa eine Drainage) zu bewirkende - Herabsetzung des Wassergehaltes eines wasserreichen Gebietes. Bezeichnend für eine Entwässerungsanlage ist somit ein Eingriff in den bestehenden Feuchtigkeitshaushalt einer Landschaft. Ein solcher Eingriff ist mit der Entwässerung der Straßenoberfläche nicht verbunden (vgl. VwGH 14.03.1995, 92/07/0162 mHa VwGH 29.06.1970, 1027/68; 24.10.2013, 2013/07/0058).

Im hier gegebenen Fall ist unzweifelhaft bei der im Gebiet „H.“ in H. mit Bescheid der belangten Behörde vom 14.7.1970, GZ: Wa-30/8/1-1970, bewilligten Anlage von einer Entwässerungsanlage gemäß § 40 WRG 1959 auszugehen. Die - im Rahmen der vom erkennenden Gericht getroffenen sachverhaltsmäßigen Feststellungen - technisch näher beschriebene und künstlich angelegte Anlage verfolgt als Zweck die Ableitung von Niederschlags- und Drainagewässern (Schicht-/Sickerwässer) im Bereich bereits näher beschriebener landwirtschaftlich genutzter Liegenschaften. Wie festgestellt, erstreckt sich das Ausmaß der zusammenhängenden landwirtschaftlichen Nutzflächen über mehr als 3 ha. Dass die wasserrechtliche Bewilligungspflicht auch durch eine mögliche nachteilige Beeinflussung fremder Rechte hervorgerufen wird (vgl. dazu auch etwa VwGH 29.9.2016, Ra 2016/07/0057) bzw. die vorgenommenen Änderungen jedenfalls zu einem wesentlichen Teil wasserrechtlich nicht bewilligungsfähig sind, wird sogleich unten bei den einzelnen Maßnahmen/Änderungen näher erörtert. Insgesamt ist daher im gegenständlichen Fall zunächst von einer gemäß § 40 WRG 1959 wasserrechtlich bewilligungspflichtigen Anlage auszugehen.

III.2.2. Die Änderung einer bewilligungspflichtigen Wasserbenutzung (Wasserbenutzungsanlage), zu deren Errichtung eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich ist, bedarf immer einer wasserrechtlichen Bewilligung (vgl. etwa die bei *Bachler*, in Oberleitner/Berger [Hrsg.], WRG-ON$^{4.00}$ § 9 [Stand 15.7.2018, rdb.at] unter E 6 zitierte ständige Rechtsprechung: VwGH 10.2.1914, Slg. 10.069; 30.12.1927, Slg. 15.048; 29.12.1964, 1178/64).

In Zusammenschau mit den maßgeblichen Rechtsgrundlagen und der zitierten Judikatur gilt es für das gegenständliche Verfahren festzuhalten, dass es sich bei der festgestellten zugeschütteten bzw. beseitigten HQ3-Flutmulde, bei der im Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides technisch näher erörterten Einleitung von Oberflächenwässern in den bewilligten Rohrkanal DN 600 sowie der Kanalverlängerung und der errichteten Steinschlichtung zweifelsfrei um Änderungen der bewilligungspflichtigen Entwässerungsanlage gemäß § 40 WRG 1959 handelt. Wie festgestellt, bewirkt insbesondere die Beseitigung der HQ3-Flutmulde und die Einleitung der Oberflächenwässer in den Rohrkanal, dass aufgrund der Überflutungsrelevanz bzw. drohender Schäden die öffentlichen Interessen (etwa die Stand- und Verkehrssicherheit der K.straße) und fremde Rechte (v.a. der Grundstücksbereich mit den Nr. x, x/1 und x/1) nachteilig beeinträchtigt werden.

III.2.3. Eine Maßnahme ist dann als eigenmächtige Neuerung im Sinne des § 138 WRG 1959 zu qualifizieren, wenn für sie eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich ist, diese aber nicht erwirkt wurde (vgl. VwGH 22.11.1956, Slg. 4211 A; 23.5.1995, 91/07/0105, RdU 113/1996; 7.12.2006, 2003/07/0162; 26.3.2009, 2005/07/0038). Es kann sich dabei um völlig konsenslose, ebenso aber auch um konsensüberschreitende Veränderungen handeln (siehe dazu etwa VwGH 19.6.1990, 89/07/0126; 21.9.1995, 95/07/0084, RdU 113/1996; 16.10.2003, 2000/07/0256).

Verfahrensgegenständlich ist deshalb von eigenmächtig vorgenommenen Neuerungen gemäß § 138 WRG 1959 auszugehen, weil sämtliche ab dem Jahr 2001 getätigten Maßnahmen/Änderungen bei der Anlage nicht vom bestehenden Konsens (Bescheid der belangten Behörde vom 14.7.1970) erfasst waren und damit bewilligungspflichtig sind. In Bezug auf die Beseitigung der HQ3-Flutmulde und die im Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides erörterte Einleitung in den Rohrkanal DN 600 ist jedoch keine Bewilligungsfähigkeit gegeben. Dies vor dem Hintergrund, dass infolge der fachlichen Beurteilung des ASV für Wasserbautechnik bei den soeben genannten konsenslos vorgenommenen Änderungen mit einem entsprechend hohen Kalkül der Eintrittswahrscheinlichkeit (vgl. VwGH 30.3.2016, 2013/07/0262; 28.9.2006, 2005/07/0019) bei Starkregenereignissen oder Hochwässern mit nachteiligen Beeinträchtigungen bei der K.straße und im Bereich der Grundstücke Nr. x, x/1 und x/1 zu rechnen ist. Somit steht dies der Genehmigungsfähigkeit dieser Maßnahmen entgegen und ist diesbezüglich - wie die belangte Behörde in der Begründung ihres Bescheides zutreffend ausführt - kein Alternativauftrag möglich.

Da indes die Verlängerung des Rohrkanals (samt Entfernung des Auslaufbauwerks) sowie die Errichtung der Steinschlichtung keinen Einfluss auf die Abflussverhältnisse dahingehend haben, dass dadurch fremde Rechte nachteilig beeinträchtigt werden, ist der von der belangten Behörde angeordnete

Alternativauftrag, nämlich die Wiederherstellung des Kanals wie mit Bescheid vom 14.7.1970 bewilligt oder hinsichtlich der Kanalverlängerung und der Errichtung der Steinschlichtung - eben alternativ - um wasserrechtliche Bewilligung anzusuchen, nicht zu beanstanden.

Dass im gegenständlichen Beschwerdeverfahren die bei den sachverhaltsmäßigen Feststellungen erwähnte bzw. vom ASV für Wasserbautechnik aufgezeigte nunmehr bestehende Alternative zur Wiederherstellung der HQ3-Flutumulde, nämlich die Errichtung eines ausreichend groß dimensionierten Abflussgrabens für die Ableitung eines 100-jährlichen Hochwassers (HQ_{100}) auf dem Grundstück Nr. x, hier nicht vorgeschrieben werden kann, resultiert daraus, dass im gegebenen Fall lediglich „Sache“ des Rechtsmittelverfahrens die Rechtmäßigkeit des Spruches des angefochtenen Bescheides ist. Das bedeutet, dass gegenständlich ausschließlich die am Maßstab der Bewilligung vom 14.7.1970 eigenmächtig vorgenommenen Neuerungen der verwaltungsgerichtlichen Beurteilung zu unterziehen sind, nicht jedoch eine - in Abänderung der bislang bewilligten Anlage - allfällige Bewilligung eines neuen Abflussgrabens. Sofern beabsichtigt, hat sich diesbezüglich die Bf mittels gesondertem Antrag und entsprechenden Projektunterlagen – rechtzeitig – an die belangte Behörde als zuständige Wasserrechtsbehörde erster Instanz zu wenden.

III.2.4. Zusammenfassend ist aufgrund der soeben dargelegten eigenmächtig vorgenommenen Neuerungen und der öffentlichen Interessen (insbesondere drohende Schäden und Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit bei Starkregenereignissen im Bereich der K.straße; generell: Überflutungsgefahren) sowie des Verlangens von Inhabern bestehender Rechte iSd § 12 Abs. 2 WRG 1959 wegen Hochwasser- bzw. Überflutungsgefahr (siehe die oben festgestellte und bei der belangten Behörde eingegangene Anzeige vom 23.9.2015) hinreichend belegt, dass die Voraussetzungen für das behördliche Einschreiten zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes iSd § 138 WRG 1959 erfüllt waren.

Weiters trifft es - wie der GF der Bf fälschlich meint - nicht zu, dass die belangte Behörde den im Spruchpunkt III. angeordneten Alternativauftrag auf ein Verlangen Betroffener (Frau G.) iSd § 138 Abs. 6 iVm Abs. 1 WRG 1959 stützt, zumal dieser Teil des Abspruches ausschließlich auf § 138 Abs. 2 iVm § 40 Abs. 1 WRG 1959 beruht. § 138 Abs. 6 leg.cit. wird gegenständlich ausschließlich hinsichtlich der ersten beiden Spruchpunkte herangezogen.

Zum Vorbringen des GF der Bf in Bezug auf den Zustand der Anlage gilt es zu bemerken, dass die in Rede stehende Anlage weder zerstört noch verfallen ist, sondern vielmehr durch die getätigten Anschüttungen und weiteren Maßnahmen eigenmächtig Neuerungen vorgenommen wurden.

Auch ist entgegen den Ausführungen des GF der Bf beim behördlichen Vorgehen nach § 138 Abs. 2 WRG 1959 (Alternativauftrag) sehr wohl im Falle des Ansuchens um nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung (Kanalverlängerung, Steinschlichtung) von einer Relevanz fachkundig ausgearbeiteter Projekts-unterlagen auszugehen.

Insgesamt sind - wie unstrittig festgestellt - die bezeichneten Maßnahmen/Änderungen wasserrechtlich jedenfalls konsenslos geblieben bzw. ohne wasserrechtliche Bewilligung geschaffen worden. Das erkennende Gericht kommt somit hinsichtlich dieser Frage zum eindeutigen Ergebnis, dass im gegebenen Fall von eigenmächtig vorgenommenen Neuerungen auszugehen ist und die Voraussetzungen für das behördliche Einschreiten gemäß § 138 WRG 1959 gegeben waren.

III.3. Zur Bescheidadressatin bzw. zur Zurechenbarkeit an die Bf:

Als Täter kommt nach § 138 Abs. 1 WRG 1959 jeder in Betracht, der die Übertretung des Gesetzes verursacht oder mitverursacht hat. Dabei ist es nicht notwendig, dass eine Person schuldhaft Bestimmungen des WRG 1959 übertreten hat, vielmehr reicht dafür die objektive Verwirklichung eines dem WRG 1959 widersprechenden Zustandes aus.

Grundsätzlich ist zunächst primär immer ein unmittelbarer Verursacher, wenn ein solcher noch existiert bzw. greifbar ist, zu verpflichten; § 138 Abs. 4 WRG 1959 ist lediglich subsidiär heranzuziehen (zu diesem Verhältnis z.B. VwGH 14.5.1997, 97/07/0027).

Es stellt auch nicht nur die unmittelbare Herbeiführung eines wasserrechtlich bewilligungsbedürftigen Zustandes ohne diese Bewilligung eine Übertretung von Bestimmungen im Sinne des § 138 Abs. 1 WRG 1959 dar, sondern auch die Aufrechterhaltung, Duldung oder Nutzung eines solcherart konsenslos geschaffenen oder bestehenden Zustandes (vgl. VwGH 25.1.1996, 93/07/0074, mHa 19.9.1989, 89/07/0055; 20.11.1984, 84/07/0210, 0211).

Indem verfahrensgegenständlich sämtliche getätigten Maßnahmen/Änderungen an der Entwässerungsanlage ab dem Jahr 2001 von den zur Vertretung der Bf nach außen berufenen Personen - zumindest teils in Absprache zw. J.B. und F.P. - für die Bf umgesetzt wurden und die Neuerungen unzweifelhaft einen wesentlichen Bestandteil der genossenschaftlichen Anlage erfassen, spricht dies genauso für eine Verpflichtung der Bf, wie die damit verbundene Nutzung der Anlagenänderungen sowie die Aufsicht und Instandhaltungsverpflichtung seitens der Genossenschaft als Konsensinhaberin.

Es gibt nach Ansicht der erkennenden Richterin keine gewichtigen Anhaltspunkte, dass die ausgeführten Maßnahmen/Änderungen bei der Anlage Herrn B. und/oder Herrn P. persönlich zuzurechnen sind. Im Allgemeinen ist den umfassenden Ausführungen der belangten Behörde (ab S. 23 im angefochtenen Bescheid), weshalb die Bf (bzw. die Genossenschaft) im gegebenen Fall als Adressatin der wasserpolizeilichen Anordnungen passivlegitimiert ist, nicht entgegenzutreten. Vielmehr ist zum einen aufgrund der beschriebenen Struktur der Genossenschaft (v.a. in relativ kleiner „dörflicher Gemeinschaft“ lebende Mitglieder) nicht realistisch, dass die übrigen Mitglieder der Bf über mehrere Jahre keine Kenntnis von den getätigten Neuerungen hatten. Zum anderen schreibt die Satzung der Bf ausdrücklich für die Mitglieder die Verpflichtung fest, die Erreichung des Genossenschaftszwecks nach Kräften zu fördern (§ 8 Abs. 1) und den Zustand und Betrieb der Anlagen im Genossenschaftsbereich in entsprechenden Zeitabständen zu überprüfen (§ 2 Abs. 2). Das bedeutet, dass eine allfällige Unkenntnis über die getätigten Maßnahmen/Änderungen bei den übrigen Mitgliedern der Bf vor dem Hintergrund der soeben auszugsweise wiedergegeben Vorschriften der Satzung die Zurechnung der Genossenschaft nicht ausschließt bzw. diese sogar zu laufenden Überprüfungen bewegen hätte müssen. Anders ausgedrückt befreit eine etwaige fehlende Verständigung der übrigen Mitglieder der Bf bzw. eine mangelnde (Willens-)Übereinkunft im Innenverhältnis der Bf dieselbe nicht, dass ihr die eigenmächtig vorgenommenen Neuerungen insgesamt zurechenbar sind.

Selbst unter der Annahme, dass die ausgeführten Maßnahmen/Änderungen ohne Wissen und wider Willen der übrigen Mitglieder der Bf, sohin eigenmächtig durch J.B. und F.P., zunächst beschlossen und sodann errichtet worden wären, wäre sodann den übrigen Mitgliedern der Bf das Aufrechterhalten und Dulden des von Dritten an der Anlage bewirkten konsenswidrigen Zustandes über mehrere Jahre deshalb anzulasten, weil die übrigen Mitglieder der Bf keine ausreichend erfolgsträchtigen und - unter Berücksichtigung des Prozessrisikos - zumutbaren rechtlichen Mittel einsetzten, damit sie sich durch Beseitigung oder Abwehr alternativ verhalten (vgl. VwGH 12.10.1993, 91/07/0109), wie etwa dringliche Problematisierung in einer Mitgliederversammlung der Bf, schriftliche Untersagungen, anwaltliches Einschreiten, Klagen etc. Erst im Jahr 2015 erfolgte weniger in Wahrnehmung der genossenschaftsbezogenen Interessen bzw. Verpflichtungen, sondern vielmehr zum Schutze des Grundeigentums der Oberlieger (Grundstücke Nr. x, x/1 und x/1) eine Anzeige an die belangte Behörde, die das nunmehrige Einschreiten veranlasste.

Insgesamt folgt daraus, dass die Bf als die nach § 138 Abs. 1 WRG 1959 Verpflichtete dazu zu verhalten ist, den gegenständlichen wasserpolizeilichen Anordnungen nachzukommen.

III.4. Zum Vorwurf, der belangten Behörde seien Verfahrens- und Beweiswürdigungsmängel unterlaufen:

Sofern die Bf meint, dass der belangten Behörde in dem von ihr abgeführten Verfahren unzureichende Ermittlungen, Feststellungen und Begründungen unterlaufen seien, ist sie damit nicht im Recht. Die belangte Behörde hat durchgängig ausreichende und plausible Ermittlungsschritte gesetzt (vgl. alleine die eingeholte ausführliche fachgutachtliche Beurteilung des ASV für Wasserbautechnik). Im Übrigen hat das erkennende Gericht im hier gegenständlichen Rechtsmittelverfahren eigenständige, umfangreiche und - soweit erforderlich - ergänzende Ermittlungsschritte gesetzt, sodass die gegenständliche Entscheidung auf Grundlage fundierter Ermittlungsergebnisse getroffen wurde. Etwaige - hier ohnehin nicht ersichtliche relevante - Ungereimtheiten im behördlichen Verfahren können daher dahingestellt bleiben. Die diesbezüglichen Argumente der Bf sind alleine durch die eingehende Sachverhaltsermittlung und Beweiswürdigung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich obsolet geworden. Etwaige Mängel im Verfahren vor der Behörde werden durch ein mängelfreies Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht saniert (VwGH 2.8.2018, Ra 2017/05/0007 mwN), sodass sich ein weiteres Eingehen darauf erübrigt.

III.5. Zur Spruchanpassung bzw. Neufestsetzung der Fristen:

Zur Präzisierung des Auftrages zur Wiederherstellung der HQ3-Flutmulde war in technischer Hinsicht auf die im Jahr 1970 im Bewilligungsverfahren erfolgte Beschreibung hinzuweisen und zwingend auszusprechen, dass die Wiederherstellung der Flutmulde auf Urgeländeniveau laut Ausführungsplan erforderlich ist. Vom erkennenden Gericht wird in Bezug auf die Wiederherstellung der HQ3-Flutmulde die Umsetzung in Form der näheren technischen Anleitung des ASV für Wasserbautechnik (im angefochtenen Bescheid auf den S. 13 - 15 beschrieben) dringend angeraten.

Die Fristen zur Rückabwicklung der eigenmächtig vorgenommenen Neuerungen sowie (hinsichtlich der Kanalverlängerung und errichteten Steinschlichtung) zur alternativen Möglichkeit des Ansuchens um wasserrechtliche Bewilligung unter Vorlage eines entsprechenden Projektes waren aufgrund der Dauer des Beschwerdeverfahrens neu festzusetzen. Dem erkennenden Gericht erscheint die nunmehr ausgesprochene Frist vertretbar, um den ausgesprochenen Anordnungen Rechnung tragen zu können. Durch die nunmehrige Festlegung steht der Bf auf jeden Fall ein ausreichender Zeitraum zur Verfügung.

Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass die Verwirklichung des im Vergleich zur Wiederherstellung der HQ3-Flutmulde ausreichenden HQ_{100}-Abflussgrabens die bewilligte (und nunmehr wiederherzustellende) Anlage in

einem wesentlichen Bereich verändern würde und diesbezüglich ein eigenes wasserrechtliches Bewilligungsverfahren bei der belangten Behörde erforderlich wäre.

III.6. Zusammenfassend ist vom erkennenden Gericht festzuhalten, dass die von der belangten Behörde festgestellten Maßnahmen/Änderungen bei der in Rede stehenden Entwässerungsanlage zu Recht als eigenmächtig vorgenommene Neuerungen im Sinne des § 138 WRG 1959 qualifiziert wurden, weil für sämtliche ab dem Jahr 2001 erfolgten Neuerungen keine wasserrechtliche Bewilligung vorliegt bzw. dem Rechtsbestand angehört. Die Wiederherstellung der HQ3-Flutmulde sowie die unter Spruchpunkt II. angeordnete Rückabwicklung der Einleitung von Oberflächenwässern in den Rohrkanal DN 600 sind zwingend vorzunehmen. Hinsichtlich der Kanalverlängerung und der errichteten Steinschlichtung steht es der Bf offen, nachträglich um wasserrechtliche Bewilligung anzusuchen oder innerhalb der vorgesehenen Frist auch diesen Bereich der Anlage wiederherzustellen (Alternativauftrag). Weiters hat das im gegenständlichen Rechtsmittelverfahren durchgeführte Beweisverfahren unzweifelhaft zu Tage gefördert, dass der Bf alle konsenslos vorgenommenen Maßnahmen/Änderungen als Verursacherin zuzurechnen sind und diese damit als Adressatin des gegenständlichen wasserpolizeilichen Auftrages zu gelten hat.

Die - anstatt der Wiederherstellung der HQ3-Flutmulde - etwaig anzustrebende wasserrechtliche Bewilligung des im verwaltungsgerichtlichen Verfahren thematisierten HQ_{100}-Abflussgrabens ist nicht Sache des gegenständlichen Beschwerdeverfahrens. Diesbezüglich wäre bei der belangten Behörde gesondert mittels Antrag und entsprechenden Projektunterlagen anzusuchen.

Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden und war die Beschwerde mit der Maßgabe der Spruchkorrektur als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der umfassend, jedoch lediglich beispielhaft zitierten ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu der hier thematisierten Bewilligungspflicht und Bewilligungsfähigkeit der konsenslos vorgenommenen Maßnahmen/Änderungen bei Entwässerungsanlagen gemäß § 40 WRG 1959 sowie den damit in Verbindung zu setzenden Voraussetzungen eines wasserpolizeilichen Auftrages gemäß § 138 WRG 1959 ab, noch fehlt es an einer diesbezüglichen Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls

liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor. Darüber hinaus waren im vorliegenden Fall wesentliche Fragen des Sachverhaltes bzw. der Beweiswürdigung, etwa in Bezug auf die getätigten Maßnahmen/Änderungen bei der Anlage und deren Zurechnung, zu klären, die einzelfallbezogen und somit nicht verallgemeinerungsfähig sind und daher keine Rechtsfragen darstellen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt (vgl. VwGH 19.12.2017, Ra 2017/16/0153).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes

Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner